

## **Satzung**

### **über die Anordnung einer Veränderungssperre**

#### **für den Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 0366/2-41-„Untere Kölner Straße“**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV.NRW. S. 217) und der §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 14.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Rat der Stadt Kierspe hat am 05.04.2011 einen erneuten Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 0366/2-41-„Untere Kölner Straße“ gefasst. Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird hiermit eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB erlassen.

#### **§ 2**

Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich ist aus dem beigegeführten Lageplan ersichtlich. Die im Einzelnen betroffenen Flurstücke sind in einer beigegeführten Aufstellung bezeichnet.

#### **§ 3**

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Ausnahmen von der Veränderungssperre können gem. § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4**

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. 0366/2-41-„Untere Kölner Straße“ rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 16.02.2012

Frank Emde  
Bürgermeister